

# **BVGer D-3372/2013 vom 30. September 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3372\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3372_2013)

FR: TAF D-3372/2013 du 30 septembre 2013

IT: TAF D-3372/2013 del 30 settembre 2013

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die

Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 altAsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden.

#### **E. 4.1**

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3 und Art. 7 AsylG sowie Art. 52 Abs. 2 altAsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 altAsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

#### **E. 4.2**

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 altAsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 altAsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7).

##### **E. 4.2.1**

Der Beschwerdeführer wurde nicht zu seinem Asylgesuch befragt. Er hat seine Vorbringen von seinem Rechtsvertreter und Bruder im Asylgesuch vom 1. Mai 2012 schriftlich darlegen lassen (vgl. Sachverhalt Bst. A). In der Folge wurde ihm mit Zwischenverfügung des BFM vom 30. Oktober 2012 ein Katalog von für die vollständige Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts noch zu beantwortenden offenen Fragen zugestellt. Gleichzeitig wurde er auf das nicht ausgewiesene Vertretungsverhältnis zu seinem Bruder hingewiesen. Nach Wiederaufnahme des Asylverfahrens vom 23. Januar 2013 hat der Beschwerdeführer hierzu schriftlich Stellung genommen und die Ermächtigung des Bruders zur Vertretung seiner Interessen nachgereicht (vgl. Sachverhalt Bst. E). Der entscheidwesentliche Sachverhalt (vgl. Sachverhalt Bst. F) erscheint angesichts der schriftlichen Darlegung der Asylgründe soweit erstellt, als dass die entscheidrelevanten Elemente vorliegen.

##### **E. 4.2.2**

Bei dieser Sachlage bestand keine Veranlassung, den Beschwerdeführer vorgängig eines Entscheides durch eine schweizerische Vertretung zusätzlich persönlich anhören zu lassen.

Das BFM hat den verfahrensrechtlichen Anforderungen damit Genüge getan.

### **E. 4.3**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. Die Einreise ist aber selbst im Falle einer allfälligen Schutzbedürftigkeit zu verweigern, wenn Asylausschlussgründe vorliegen (vgl. BVGE 2011/10).

### **E. 5.1**

Aufgrund der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea (Setzen eines subjektiven Nachfluchtgrundes) würde dieser in der Schweiz praxisgemäss als Flüchtling anerkannt. Indes würde ihm das Asyl verweigert und er würde aus der Schweiz wegweisen. Da er jedoch als gefährdet gilt, ist der Vollzug der Wegweisung unzulässig und er würde deshalb im Sinne einer Ersatzmassnahme vorläufig aufgenommen. Gemäss Rechtsprechung schliesst das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft allein aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen aber die Bewilligung zur Einreise in einem Auslandsverfahren von vornherein aus. Demzufolge kommt der Frage massgebliches Gewicht zu, ob die Person, die aus einem Drittstaat ein Asylgesuch stellt, bereits im Zeitpunkt der Ausreise asylrechtlich relevante Gefährdung zu gewärtigen hatte (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/26 E. 7 S. 519 f.).

### **E. 5.2**

Es ist daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war.

#### **E. 5.2.1**

Die Vorinstanz ging in der angefochtenen Verfügung vom Bestehen einer Gefährdungssituation im Heimatstaat des Beschwerdeführers aus. Sie führte aus, dass die Ausführungen im Auslandsgesuch sowie in der Stellungnahme darauf schliessen liessen, dass der Beschwerdeführer Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt haben könnte. Diese Einschätzung erfolgte offenbar ohne eingehende Prüfung und wirkt - da einerseits relativierend und andererseits mutmassend - zudem wenig überzeugend. Sie kann jedenfalls vom Bundesverwaltungsgericht nicht bestätigt werden.

#### **E. 5.2.2**

Die beiden schriftlichen Eingaben weisen mehr oder weniger einen identischen Inhalt auf. In beiden Eingaben wird in Bezug auf Eritrea lediglich in gedrängtester Kürze ausgeführt, der Beschwerdeführer sei in den Sommerschulferien ins Militärcamp E. \_\_\_\_\_ gebracht worden, wo er zur Absolvierung eines militärischen Trainings gezwungen worden sei. In der persönlich unterzeichneten Stellungnahme fährt er daran anschliessend fort, dass er im Dezember 2010 (nach) C. \_\_\_\_\_ geflohen sei. Eine umfassende und detaillierte

Darlegung der Gründe, die ihn zum Verlassen des Heimatlands bewogen haben, wird indes trotz Aufforderung gemäss Schreiben vom 30. Oktober 2012 nicht geliefert. Vor dem Hintergrund beziehungsweise dem Umstand, dass dem Beschwerdeführer die Aufgabe dadurch erleichtert wurde, indem ihm zahlreiche, explizit aufgelistete Fragen zu diesem Sachverhaltskomplex (Fragen im Zusammenhang mit einem allfälligen Aufgebot zum eritreischen Nationaldienst oder zu den Umständen rund um seinen Aufenthalt im Militärcamp; Angaben zu den Umständen und Organisation der Ausreise aus Eritrea) gestellt wurden, und er unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht in der Stellungnahme keine zusätzlichen Hinweise oder Anhaltspunkte hierzu aufzeigte, die irgendwelche Schlüsse auf eine Gefährdung asylrelevanten Ausmasses zuliesse, ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die aus den unbeantwortet gebliebenen Fragen resultierenden nachteiligen Konsequenzen zu tragen hat. Jedenfalls kann aufgrund der dürftigen Ausführungen in den beiden schriftlichen Eingaben keineswegs eine asylrelevante Bedrohungs- oder Verfolgungssituation des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland angenommen werden. Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass er sein Heimatland illegal verlassen hat. Wie unter Erwägung 5.1 bereits festgehalten, ist die Einreise dem Beschwerdeführer trotz allfälligen Bestehens der Flüchtlingseigenschaft und Beziehungsnähe zur Schweiz aber nicht zu bewilligen, da er aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe vom Asyl auszuschliessen wäre. Angesichts dieser Sachlage erübrigen sich weitere Erörterungen, insbesondere solche zu den Ausführungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit den Zweifeln an der Identität des Beschwerdeführers, da nach dem Gesagten diesen für das vorliegende Urteil keine massgebende Bedeutung zukommt.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM dem Beschwerdeführer im Ergebnis zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt hat.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das BFM hat das Asylgesuch und Gesuch um Einreise in die Schweiz zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.